

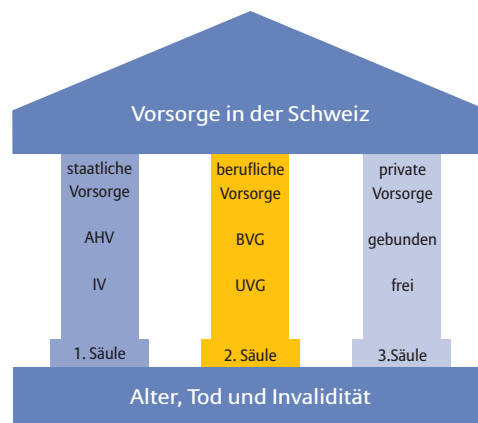


Ein nützlicher
Überblick über die
berufliche Vorsorge.

1. Ausgangslage.

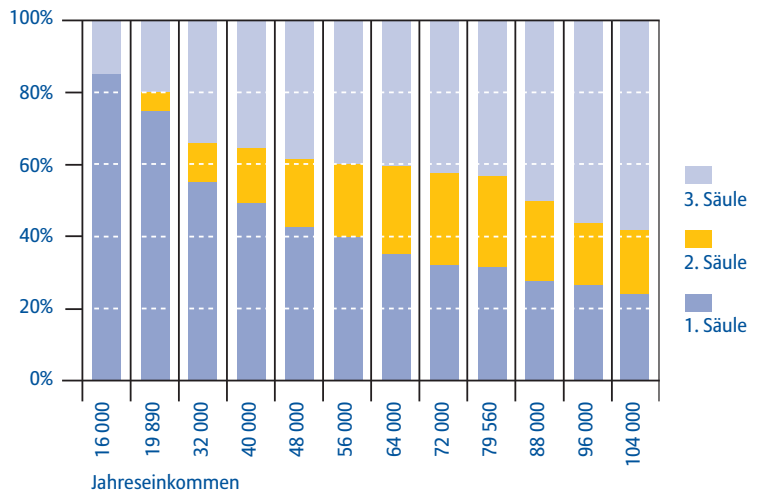
Die Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge ist in der Schweiz auf drei Säulen
aufgebaut:

Die erste Säule dient im Fall von Alter, Tod
und Invalidität der Existenzsicherung. Die
zweite Säule ermöglicht zusammen mit
der ersten die Fortsetzung der gewohnten
Lebenshaltung in angemessener Weise.
Die dritte Säule ergänzt diese beiden Säulen
und soll weiter reichende, persönliche
Bedürfnisse sichern.



Diese Grafik verdeutlicht, dass vor allem
höhere Einkommen einen zusätzlichen Vor-
sorgeschutz verlangen. Für dessen bedarfs-
gerechte Sicherstellung eignen sich eine
zusätzliche überobligatorische Vorsorge
nebst dem BVG sowie Lebensversicherungen
und weitere Instrumente der Personal Finan-
cial Services (PFS). Unsere Berater erarbeiten
gemeinsam mit Ihnen die passenden
Lösungsvorschläge.

Rente in % des Jahreseinkommens

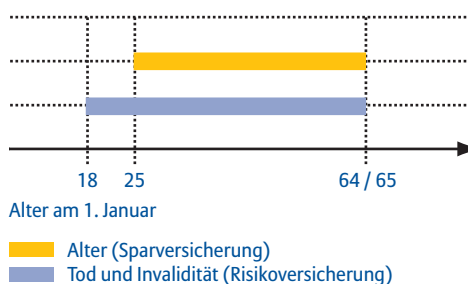


2. Wer ist obligatorisch zu versichern?

Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als CHF 20 520.– beziehen

- Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität
- Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersversicherung

Selbständigerwerbende, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich freiwillig versichern.



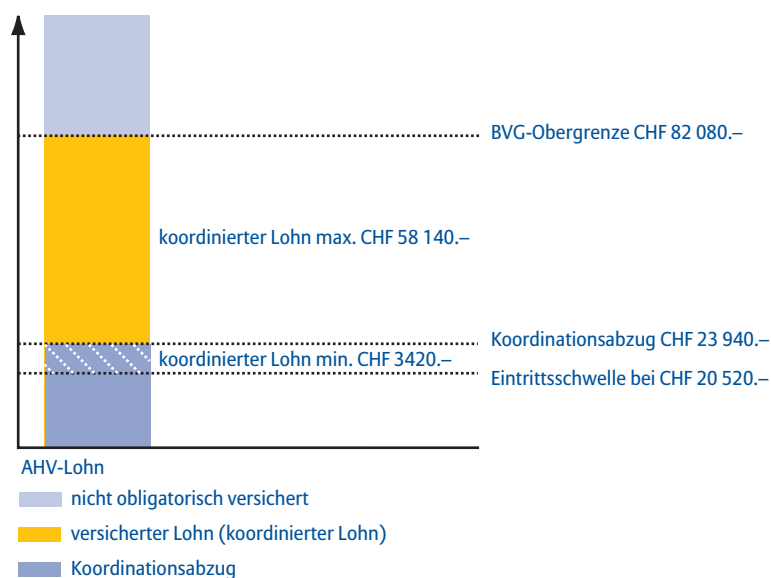
3. Obligatorisch zu versichernder Lohn.

Zu versichern ist der Teil des AHV-Jahreslohnes von CHF 20 520.– bis CHF 82 080.–. Die Berechnung des versicherten Lohnes (max. CHF 58 140.–) erfolgt, indem vom AHV-Jahreslohn CHF 23 940.– (Koordinationsabzug) abgezogen werden.

Erreicht der versicherte Lohn den Betrag von CHF 3420.– nicht, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Die erwähnten Grenzwerte sind seit 1.1.2009 gültig. Sie werden in der Regel bei Erhöhung der AHV-Renten angepasst.

Koordinierter Lohn / Versicherter Lohn gem. BVG



4. Beginn und Ende der Versicherung.

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern kein befristeter Arbeitsvertrag für eine begrenzte Dauer von höchstens drei Monaten vorliegt.

Die obligatorische Versicherung endet, wenn

- der Anspruch auf die Altersleistung entsteht

- das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird
- der Mindestlohn unterschritten wird

Tritt der Versicherte nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht sofort einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, so gewährt ihm die bisherige Vorsorgeeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität eine Nachdeckung während längstens eines Monats.



5. Leistungen.

Alter

- Altersrente, deren Höhe in Prozenten des erworbenen Altersguthabens (Altersgutschriften plus Zins) im Rentenalter (für Frauen 64/für Männer 65) berechnet wird. Der Umwandlungssatz für den obligatorischen Teil beträgt zurzeit 6,8%* und wird vom Bundesrat festgelegt.
- Pensionierten-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente, zahlbar bis zum vollendeten 18., falls noch in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.

Tod

- Witwen- und Witwerrenten in der Höhe von 60% der versicherten Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Alters- und Invalidenrente.
- Waisenrente in der Höhe von 20% der Invalidenrente bzw. Altersrente, zahlbar bis zum vollendeten 18., falls noch in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr.

Invalidität

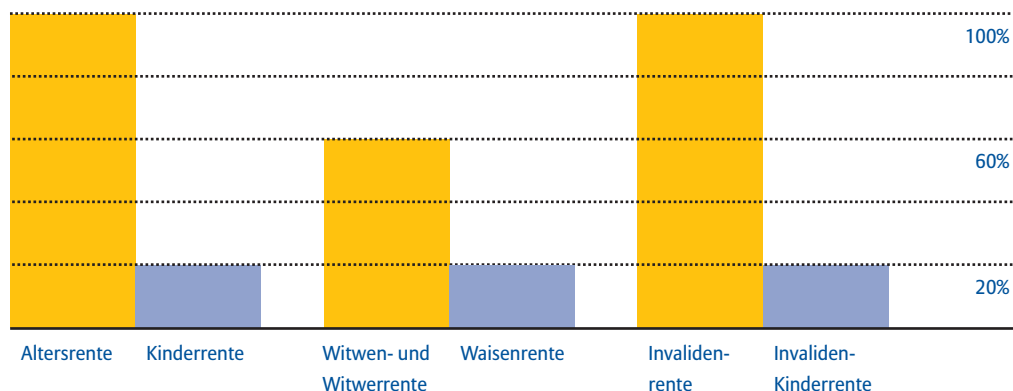
- Invalidenrente in der Höhe von 6,8%* des vorhandenen Altersguthabens zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zins.
- Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente, zahlbar bis zum vollendeten 18., falls noch in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr
- Prämien- bzw. Beitragsbefreiung.

* Der Umwandlungssatz für Versicherte der Jahrgänge 1940/43 bis 1949 wird ab 1.1.2005 stufenweise von 7,2% auf 6,8% gesenkt. (Übergangsrecht 1. BVG-Revision)

Altersleistungen

Hinterlassenenleistungen

Invalidenleistungen



6. Form der Leistungen.

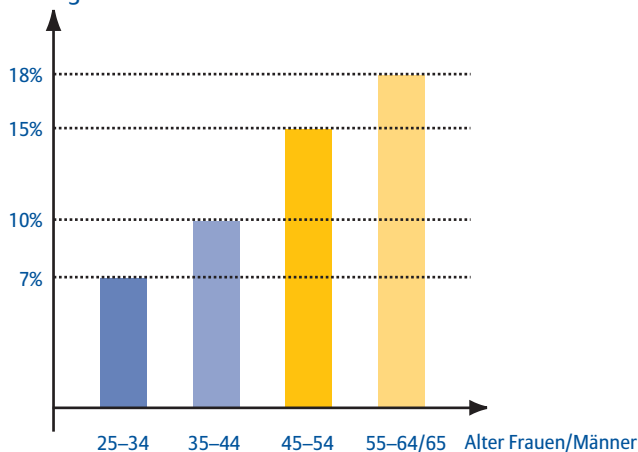
Grundsätzlich werden alle Leistungen in Rentenform ausgerichtet. Neu besteht die Möglichkeit, ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung und das restliche Altersguthaben als Rente zu beziehen. Das Vorsorgereglement kann erweiterte Leistungen vorsehen und speziell regeln. Sämtliche Kapitalabfindungen sind schriftlich zu beantragen.

7. Finanzierung.

Der Mindestzinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens wird vom Bundesrat festgelegt.

Die Beiträge für den Sicherheitsfonds (0,07% für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur) sind für alle Versicherten, die der Altersversicherung (ab Alter 25) einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angehören, zu erheben. Die anderen Beiträge für den Sicherheitsfonds (0,02% für die Insolvenz und andere Leistungen) werden bei allen dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen erhoben.

Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes



Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

Zusätzliche Kosten

0,07%	des koordinierten Jahreslohnes für den Sicherheitsfonds
0,02%	der Austrittsleistung Ende Jahr für den Sicherheitsfonds
0,02%	der zehnfachen Summe der laufenden Renten für den Sicherheitsfonds

8. Freizügigkeitsleistung.

Der Versicherte erhält jährlich oder auf Wunsch einen Vorsorge-Ausweis; daraus gehen die persönlich versicherten Leistungen hervor. Bei vorzeitigem Dienstaustritt wird eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellt.

Der Versicherte hat Anspruch auf das volle bis zum Austritt erworbene Altersguthaben, obligatorische und überobligatorische Teile sowie die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen eingeschlossen.

Das Freizügigkeitsgesetz garantiert folgende Ansprüche:

- eingebrachte Freizügigkeitsleistung samt Zins
- selbst einbezahlte Altersgutschriften
- Zuschlag von jährlich 4% ab dem 20. Altersjahr auf den eigenen Altersgutschriften (ab dem 45. Altersjahr ergibt sich somit der Maximalzuschlag von 100%).

9. Wohneigentumsförderung.

Vorbezug

Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Teil seines bereits angesparten Altersguthabens (Freizügigkeitsleistung) für Wohneigentum für den eigenen Bedarf geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.–.

Verpfändung

Zugunsten von Wohneigentum für den eigenen Bedarf kann der Versicherte entweder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

10. Anpassung der Renten an die Teuerung.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind erstmals nach dreijähriger Laufzeit und danach alle 2 Jahre auf Anordnung des

Bundesrates obligatorisch der Teuerung bis zum Pensionierungsalter anzupassen.

Laufende Altersrenten sowie überobligatorische Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Teuerung angepasst.

Der Stiftungsrat oder die Vorsorgekommission entscheidet jährlich über Rentenanpassungen.

11. Die Vorsorgeeinrichtung.

Die Vorsorgeeinrichtung muss die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft aufweisen oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts sein.

Die Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung erfolgt durch ein paritätisch zusammengesetztes Organ (gleiche Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern).

Vorsorgeeinrichtungen, die mit der Durchführung der obligatorischen Vorsorge nach BVG betraut sind, müssen sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde registrieren lassen.

12. Organe und Aufsicht.

Sämtliche Einrichtungen, die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligt sind, unterstehen der folgenden Aufsicht:

1. Stufe: Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung. Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung inkl. Vermögensverwaltung.

2. Stufe: Die Vorsorgeeinrichtung wählt die **Kontrollstelle**. Diese prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage. Periodisch prüft ein anerkannter **Experte für berufliche**

Vorsorge die Finanzen und die reglementarischen sowie versicherungstechnischen Bestimmungen.

3. Stufe: Das Bundesamt für Sozialversicherung und die Kantone wachen darüber, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

13. Sicherheitsfonds.

Der Sicherheitsfonds richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen. Zusätzlich werden die gemäss BVG obligatorischen Leistungen (und in beschränktem Umfang auch überobligatorische) von zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen garantiert. Der Sicherheitsfonds wirkt als «Zentralstelle 2. Säule» für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben im Zusammenhang mit vergessenen Guthaben.

14. Auffangeinrichtung.

Arbeitgeber, die der Versicherungspflicht gegenüber ihren Arbeitnehmern nicht nachkommen, werden zwangsmässig der Auffangeinrichtung angeschlossen.

Der Auffangeinrichtung können sich auch Personen als freiwillig Versicherte anschliessen.

15. Steuerliche Behandlung.

Beiträge

Volle Abzugsfähigkeit bei den direkten Steuern, auch von Beiträgen für die überobligatorische berufliche Vorsorge. Es gilt jedoch die Beurteilungsregel, dass der gesamte Aufwand in der 2. Säule 20% des AHV-Lohnes nicht übersteigen soll.

Leistungen

Seit 1.1.2002 fällig werdende Rentenleistungen sind bei den direkten Steuern in vollem Umfang als Einkommen steuerbar. Kapitalleistungen dagegen werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem (privilegierten) Spezialsatz besteuert.

Vorbezug

Die im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogenen Kapitalleistungen sind zu einem (privilegierten) Spezialsatz zu versteuern.

